

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen
Abt.: 66.3
Herr Weber

03.02.2022

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 03.03.2022

Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Kaolingrube Oedingen“ in Wachtberg-Züllighoven

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet Kaolingrube Oedingen wurde mit Verordnung vom 29.10.2003 ausgewiesen. Die Verordnung läuft gemäß § 20 Ordnungsbehördengesetz NRW nach 20-jähriger Laufzeit Ende 2023 aus. Daher muss das Naturschutzgebiet neu ausgewiesen werden. Der südliche Teil des Gebietes ist als FFH-Gebiet DE 5309-303 „Kaolingrube Oedingen“ gemeldet. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind verschiedene Amphibienarten.

Die Bezirksregierung Köln hat das Verfahren zur Neuausweisung eingeleitet und dem Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme abzugeben. Aufgrund der Terminierung der Beteiligung wurde die Stellungnahme bereits vorbehaltlich des Votums des Naturschutzbeirates abgegeben.

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes bleibt unverändert. Sie ist lediglich an die neue Grundlage der Amtlichen Basiskarte angepasst worden. Das Gebiet ist 32,1 ha groß und liegt unmittelbar an der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Es handelt sich um den ehemaligen Tagebau „Kaolingrube Oedingen“. Der bergrechtliche Abschlussbetriebsplan ist am 10.11.2020 durch die Bezirksregierung Arnsberg zugelassen worden. Er sieht den Rückbau aller technischen Anlagen vor. Eine Verfüllung der Grube ist nicht vorgesehen.

Innerhalb der 11,2 ha großen ehemaligen Kaolingrube, bestehen eine Vielzahl unterschiedlich ausgeprägter Gewässer, die als Lebensraum für Amphibien dienen.

Die Grube wird umgeben von natürlichen Waldgesellschaften, die u.a. auch als Landlebensraum für die FFH-Arten dienen. Offenlandbiotop liegen –außer einer kleinen Waldwiese und der Grube selbst- keine innerhalb des Schutzgebietes. Der Schutzzweck wurde um neu hinzugekommene Arten wie Feuersalamander und Geburtshelferkröte ergänzt.

Der Verbotskatalog entspricht weitgehend dem bestehenden. Er wurde redaktionell überarbeitet und um die Verbote von Lichtquellen (Nr. 7), Veranstaltungen (Nr. 13), Drohnen (Nr. 15), Baden (Nr. 20), Wasserfahrzeugen (Nr. 21), Wiederaufforstungen (Nr. 32), Bodenschutzkalkungen (Nr. 33) und Bienenstöcke (Nr. 38) ergänzt.

Die Betreuung des Gebietes erfolgt durch den Landesbetrieb Wald + Holz sowie die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage des FFH-Maßnahmenkonzeptes für die Kaolingrube Oedingen.

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Kaolingrube Oedingen“

Anlagen: NSG-Verordnung Kaolingrube Oedingen vom 29.10.2003 (einschließlich Karte)

Entwurf der NSG-Verordnung Kaolingrube Oedingen vom März 2021 (einschließlich Karte)

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

**Naturschutzgebiet
"Kaolingrube Oedingen"**

Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis

vom

29.10.2003

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst die Kaolin-Tagebaugrube mit vegetationslosem Pumpenteich, temporären Klein- und Kleinstgewässern, den unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden sowie den umgebenden Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwäldern.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH - Gebietsmeldung (Stand 16. März 2001), DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-RL -, Abl. EG

Nr. L 206 S.7).

- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Kaolingrube Oedingen".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 ha und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) durch eine flächendeckend graue Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist nachrichtlich mit einer Diagonalschraffur in der Karte dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung folgender, wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-RL):

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)*,

Anhang 1

Kammolch (*Triturus cristatus* - 1166)*,

(* nachrichtlich ist der Zifferncode der Natura 2000 Richtlinie angegeben)

- b) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) LG zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
- der Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), der Erdkröte (*Bufo bufo*), des Gras- (*Rana temporaria*), Spring- (*Rana dalmatina*) und des Wasserfroschkomplexes (*Rana lessonae*, *R. klepton esculenta*, *R. ribibunda*), des Faden- (*Triturus helveticus*), Berg- (*Triturus alpestris*) und Teichmolchs (*Triturus vulgaris*), der Zauneidechse (*Lacerta agilis*),
 - des Pumpenteiches als Laich- und Lebensraum der Amphibien, vor allem des Kammolchs (*Triturus cristatus*),
 - der vielen dauerhaften und temporären, flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Lebensraum für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
 - der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) u.a.,
 - der Pioniergesellschaften, der Sukzessionsgebüsche, wie z.B. Birken- und Erlengebüsch, sowie der naturnahen Laubwaldbestände als abwechslungsreicher Lebensraum natürlicher Entwicklung im unmittelbaren Umfeld der Kaolingrube,
 - der Eichen-Hainbuchen-Mittel- und -Niederwälder sowie der Rotbuchen mit reicher Naturverjüngung und Krautschicht,
 - der natürlichen und strukturreichen Waldgesellschaften, vor allem von Stieleichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli* - 9160),
 - der zahlreichen, eng verzahnten landschaftsraumtypischen Biotope mit einem großen Anteil an Kleinstrukturen, wie z.B. vegetationslose Schutthalden, Totholz-, Feucht- und Trockenbereiche,

als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere von Amphibien und Reptilien;

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) und Satz 2 LG zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen

wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Amphibienart Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) und Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie deren Lebensräumen;
 - zum Schutz und zur Erhaltung der extensiv bewirtschafteten Kaolingrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten;
 - zur Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Stillgewässer, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien, und zur Erhaltung der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften;
 - von Tot- und Altholz als Brut- und Horststandorte für Greifvögel und Höhlenbrüter;
 - zur Erhaltung der natürlichen Waldgesellschaften und der dort vorkommenden Gewässer als Teillebensraum zahlreicher Tierarten und aufgrund ihrer hydrologischen Pufferfunktion;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Kaolingrube mit ihrem Vorkommen seltener natürlicher Rohstoffe;
- e) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere
- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente;
 - aufgrund der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der verschiedenen Lebensräume von Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammolch

(Triturus cristatus), Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans), Erdkröte (Bufo bufo), Gras- (Rana temporaria), Spring- (Rana dalmatina) und Wasserfroschkomplex (Rana lessonae, R. klepton esculenta, R. ribibunda), Faden- (Triturus helveticus), Berg- (Triturus alpestris) und Teichmolch (Triturus vulgaris) sowie der Zauneidechse (Lacerta agilis) und der natürlichen Waldgesellschaften wie z.B. des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sollen auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplans erfolgen.

- (2) Geboten ist insbesondere die Erhaltung und Schaffung von sonnigen, vegetationslosen Klein- und Kleinstgewässern sowie vegetationsreichen Gewässern, sonnigen Hängen und grobstückigen Abraumhalden sowie die enge Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubwäldern. Der Rekultivierungsplan vom 12.3.1985 mit Genehmigung vom 29.10.1986 der 50 v.H. der Abbaufäche zur Aufforstung und 50 v.H. der Abbaufäche für Offenlandbiotope vorsieht, ist dazu die Grundlage. Die bereits durchgeführten Rekultivierungsabschnitte eins und zwei werden dabei in der Bilanzierung berücksichtigt.
- (3) Waldbauliche Maßnahmen sollen sich an den natürlichen Waldgesellschaften orientieren, vor allem sollen die Nadelbaumkulturen umgebaut werden.

§ 5 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, den Inhalt dieser Verordnung erläutern oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme der für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune - anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege zu benutzen oder bereitzustellen;
12. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
13. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art

abzustellen;

14. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen oder zu ändern;
15. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
16. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
17. Quellen und Quellstümpfe oder deren Umgebung zu verändern;
18. stehende oder fließende Gewässer zu beseitigen, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie, z.B. durch Kalkung oder Düngung, nachhaltig zu beeinflussen;
19. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
22. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen, außer zur Habitatherstellung innerhalb der Abbaugietsgrenze in NRW;
24. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
26. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie

ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

27. wildlebende Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie wildlebende Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
28. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Kahlschläge von mehr als 0,3 ha Größe durchzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
29. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
30. Erst- oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen;
31. Wildäsungsflächen und Kirsungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen;
32. Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern aus Holz zu errichten oder zu verändern;
33. zu angeln.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bis-

13

herigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 13, 17-20, 22-24 und 28-30;

2. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nrn. 31 und 32;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetz NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, vor allem des Kaolinabbaus und der Rekultivierung;
5. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen und Verkehrswege sowie die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
7. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.

§ 8 Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die

- Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

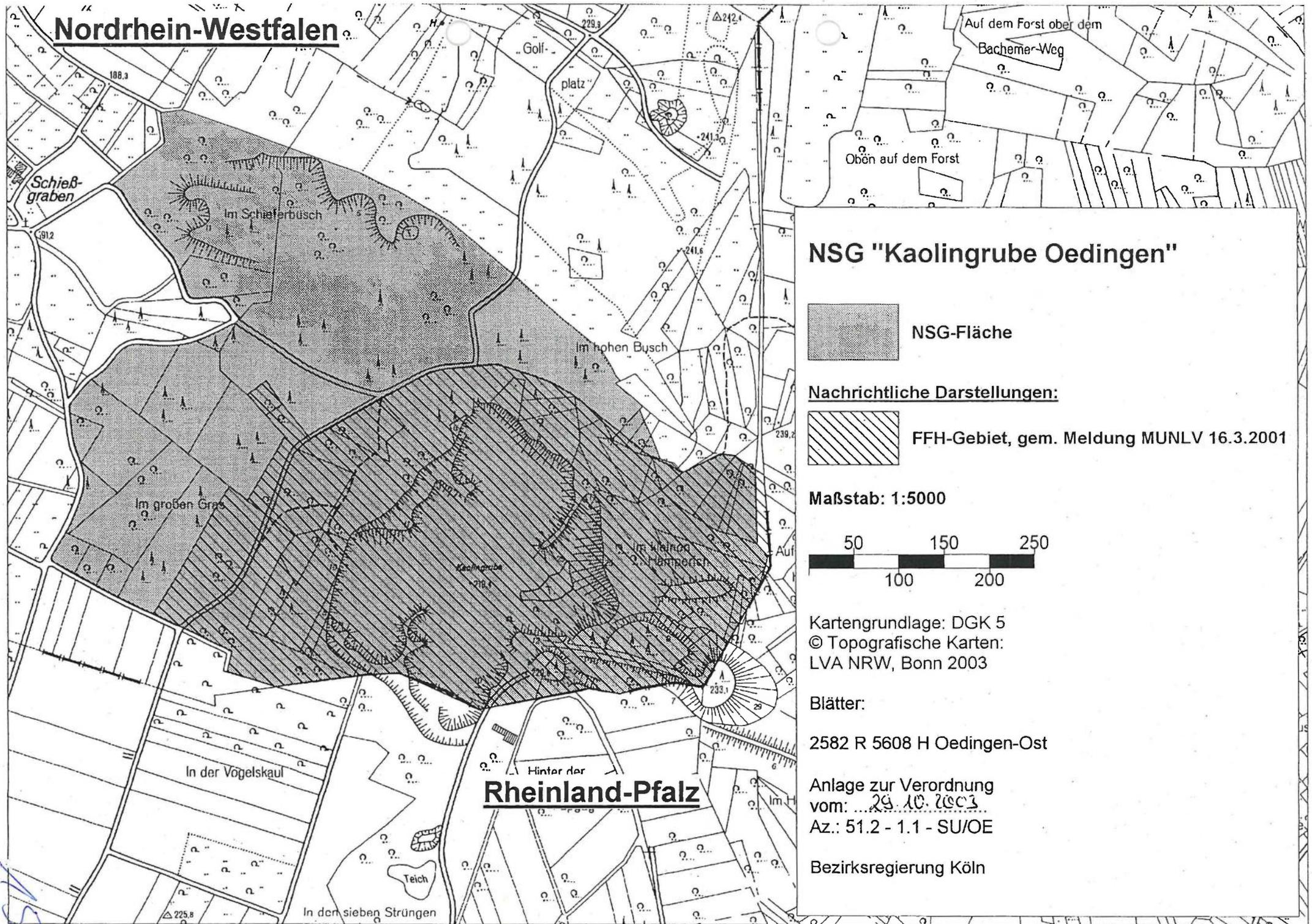
§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14.07.1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

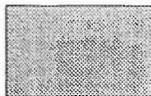
Bezirksregierung Köln
- Höhere Landschaftsbehörde-
51.2-1.1-SU/OE
Köln, den 29. Oktober 2003

gez.: Roters

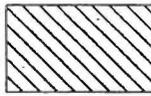
14



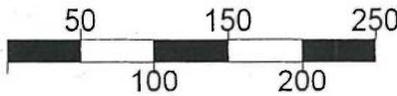
NSG "Kaolingrube Oedingen"

 NSG-Fläche

Nachrichtliche Darstellungen:

 FFH-Gebiet, gem. Meldung MUNLV 16.3.2001

Maßstab: 1:5000



Kartengrundlage: DGK 5
© Topografische Karten:
LVA NRW, Bonn 2003

Blätter:
2582 R 5608 H Oedingen-Ost

Anlage zur Verordnung
vom: 29.10.2003
Az.: 51.2 - 1.1 - SU/OE

Bezirksregierung Köln

Anhang 2

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über
das Naturschutzgebiet
"Kaolingrube Oedingen"
Gemeinde Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis
vom**

Aufgrund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792):

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst den aus mehreren Abbausohlen bestehenden Abbaukessel der stillgelegten Kaolin-Tontagebaugrube bestehend aus einem vegetationsarmen Abgrabungsgewässer (ehemaliger Pumpenteich), gering beschatteten Laichgewässern mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation, zahlreichen temporären Klein- und Kleinstgewässern, unterschiedlich stark bewachsenen, sonnenexponierten Steilwänden,

16

Böschungen und Haldenbereiche sowie den umgebenden alten, lichten Eichen-Hainbuchen-Niederwäldern und -Mittelwäldern.

- (3) Das Naturschutzgebiet schließt das FFH-Gebiet DE 5309-303 Kaolingrube Oedingen (FFH – Gebietsmeldung, Stand 16. März 2001), nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der jeweils gültigen Fassung (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992 - FFH-Richtlinie -, Abl. EG Nr. L 206 S.7) ein.
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Kaolingrube Oedingen".

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 32,1 ha und umfasst in der Gemarkung Züllighoven die Fluren 3, 4 und 5. Alle Fluren sind teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:6500 (Amtliche Basiskarte) durch eine flächendeckend grüne Schattierung dargestellt. Die Flächen, die für das kohärente europäische Schutzgebietssystem ‚Natura 2000‘ gemeldet worden sind (FFH-Gebietsmeldung), sind nachrichtlich mit einer diagonalen Schraffur in der Karte gekennzeichnet.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln - höhere Naturschutzbehörde,
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - untere Naturschutzbehörde
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) gemäß §§ 23 Absatz 1 Nummer 1, 32 Absatz 2 und 3 und 33 BNatSchG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata* - 1193)*,

Kammolch (*Triturus cristatus* - 1166)*,

(* nachrichtlich ist der Zifferncode der FFH-RL angegeben);

- b) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere:
- der Geburtshelferkröte, des Springfroschs, der Erdkröte, des Grasfroschs, und des Wasserfroschkomplexes, des Faden-, Berg- und Teichmolchs, des Feuersalamanders, der Zauneidechse,
 - des Pumpenteiches als Laich- und Lebensraum der Amphibien, vor allem des Kammolchs und der Geburtshelferkröte,
 - zum Schutz und zur Erhaltung der ehemaligen Kaolin-Tontagebaugrube als wichtiger Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten,
 - der natürlichen Waldgesellschaften und vielen dauerhaften und temporären,

- flachen, sonnigen Klein- und Kleinstgewässer als Land- und Überwinterungshabitat für Amphibien, vor allem der Gelbbauchunke,
- der sonnenexponierten Steilböschungen als Lebensraum z.B. der Zauneidechse und Geburtshelferkröte,
 - des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope wie Stillgewässer, Steilwände, Sukzessionswald, Gebüsch, Totholzstrukturen, Schutthänge und Brachflächen in verschiedenen Sukzessionsstadien als Lebensraum der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften,
 - der Steilwände, vegetationsarmen Flächen und von Tot- und Altholzstrukturen als Lebensraum seltener Vogelarten (z.B. Regenpfeifer, Eulen) und als Brut- und Horststandort für Greifvögel und Höhlenbrüter,
 - der strukturreichen Mittel- und Niederwaldgesellschaften, vor allem des Eichen-Hainbuchenwaldes;
- c) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Bedeutung der Kaolingrube mit ihrem Vorkommen seltener natürlicher Rohstoffe;
- d) gemäß § 23 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere aufgrund
- der naturnahen Waldbestände und ihrer vielfältigen Strukturelemente,
 - der Seltenheit des Vorkommens von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

- (1) Das Maßnahmenkonzept (MAKO) des FFH-Gebietes DE-5309-303 Kaolingrube Oedingen und der Abschlussbetriebsplan vom 10.11.2020 für den Tagebau Oedingen dienen als Grundlagen für die Umsetzung der Schutzziele.
- (2) Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung der unterschiedlichen Lebensräume von Amphibien und Reptilien sowie der natürlichen Waldgesellschaften z.B. Neuanlage und Optimierung insbesondere von sonnigen, vegetationslosen Klein- und Kleinstgewässern, von ausreichend dauerhaft bespannten vegetationsreichen Gewässern, von sonnenexponierten vegetationsarmen Steilwänden, von Alt- und Totholzstrukturen sowie der Schaffung einer engen Verzahnung mit den umliegenden naturnahen Laubwäldern.
- (3) Waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere durch Umbau der vorhandenen Nadelbaumkulturen.

§ 5

Verbote

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Gleiches gilt für Handlungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 genannten Biotop sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Absatz 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu beseitigen, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern; zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell- Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Reitplätze, Paddocks, sowie Einfriedungen aller Art;

ausgenommen sind:

ortsübliche notwendige Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

2. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Absatz 1 BauO NRW 2018 einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

ausgenommen sind:

gesetzlich vorgeschriebene Schilder;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung und -information oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Forstwege im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

5. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen;

6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
7. Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,
ausgenommen sind:
 - Jagdhunde im jagdlichen Einsatz,
 - der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfferei;
9. zu zelten, zu campen, zu klettern oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
12. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Flugmodellen einschließlich Drohnen zu starten, zu landen und das Gebiet zu überfliegen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
 - Drohnenflüge insbesondere für forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;
16. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu verändern;

17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten; die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen sowie Teiche, für die keine Genehmigung oder Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorliegen, fischereilich zu nutzen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern, Oberflächenwasser einzuleiten sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,
Ausnahmen können zugelassen werden für:
die Einleitung von Niederschlagswasser;
19. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe, zu lagern, aufzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
20. zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren;
21. Wasserfahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände einzusetzen oder bereitzustellen oder mit ihnen zu fahren sowie sonstigen Wassersport zu betreiben;
22. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen oder zu lagern;
23. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen zu lagern;
24. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern,
ausgenommen ist:
die Habitatherstellung;
25. Brach- und Grünlandflächen sowie bislang nicht genutzte Flächen (z.B. Wegraine, Uferbereiche) umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart zu überführen;

26. wildlebende Pflanzen und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
27. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
28. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
29. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Kahlschläge von mehr als 0,3 ha Größe durchzuführen und Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen, ausgenommen sind:
Kalamitätshiebe auf einer größeren Fläche im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde;
30. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume zu fällen;
31. Laubwald und Mischwald mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;
32. Erst- und Wiederaufforstungen in den Bereichen des FFH-Gebietes vorzunehmen, die gemäß MAKO offengehalten werden sollen;
33. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen, nährstoffarmen Bereichen und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen vorzunehmen, Ausnahmen können zugelassen werden für:
Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

34. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitäten im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

35. Wildäsungsflächen und Kirsungen anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen;

36. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,

ausgenommen sind:

offene Ansitzleitern außerhalb von Kleingewässern, Feuchtbereichen, gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und exponierten Sichtlagen sowie in ausreichender Entfernung zu Horst- und Höhlenbäumen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

geschlossene Kanzeln;

37. zu angeln;

38. Bienenstöcke aufzustellen.

- (3) Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern dies in den Verboten festgelegt ist oder es sich um die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang handelt und sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Ausnahmen können darüber hinaus zugelassen werden für Maßnahmen, die den in Absatz 2 genannten Fallgestaltungen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den besonderen Schutzzweck vergleichbar sind.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW sowie die Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG über den besonderen Artenschutz.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

- (1) die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 Absatz 3 BNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3, 5, 15 - 16 und 29 - 34;
- (2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nummer 8, 15, 28, 35 und 36;
- (3) die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Absatz 4 BNatSchG soweit es sich um Hegemaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Sinne der Reduzierung des Fischbestandes handelt mit Ausnahme der Verbote des § 5 Absatz 2 Nr. 17 und 28;
- (4) andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung (u.a. Sicherungsmaßnahmen);

- (5) die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) vor allem die infolge des Kaolinabbaus zu erfolgenden Restarbeiten zur Rekultivierung;
- (6) die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlage;
- (7) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- (8) weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen;
- (9) die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde oder innerhalb des Waldes vom zuständigen Forstamt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen;
- (10) die mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde abgestimmten Veranstaltungen zur Umweltbildung und Naturerziehung sowie wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 8

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 und 71 ff. BNatSchG sowie des § 329 Absatz 3 Strafgesetzbuch Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kaolingrube Oedingen", Stadt Wachtberg, Rhein-Sieg-Kreis vom 13.10.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 17.11.2003) wird aufgehoben.
- (3) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt.

**Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG
in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Naturschutzbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln
- Höhere Naturschutzbehörde -
Az.: 51.1-1-SU/Kaolingrube

Köln, den

(Walsken)
(Regierungspräsidentin)

Naturschutzgebiet "Kaolingrube Oedingen"

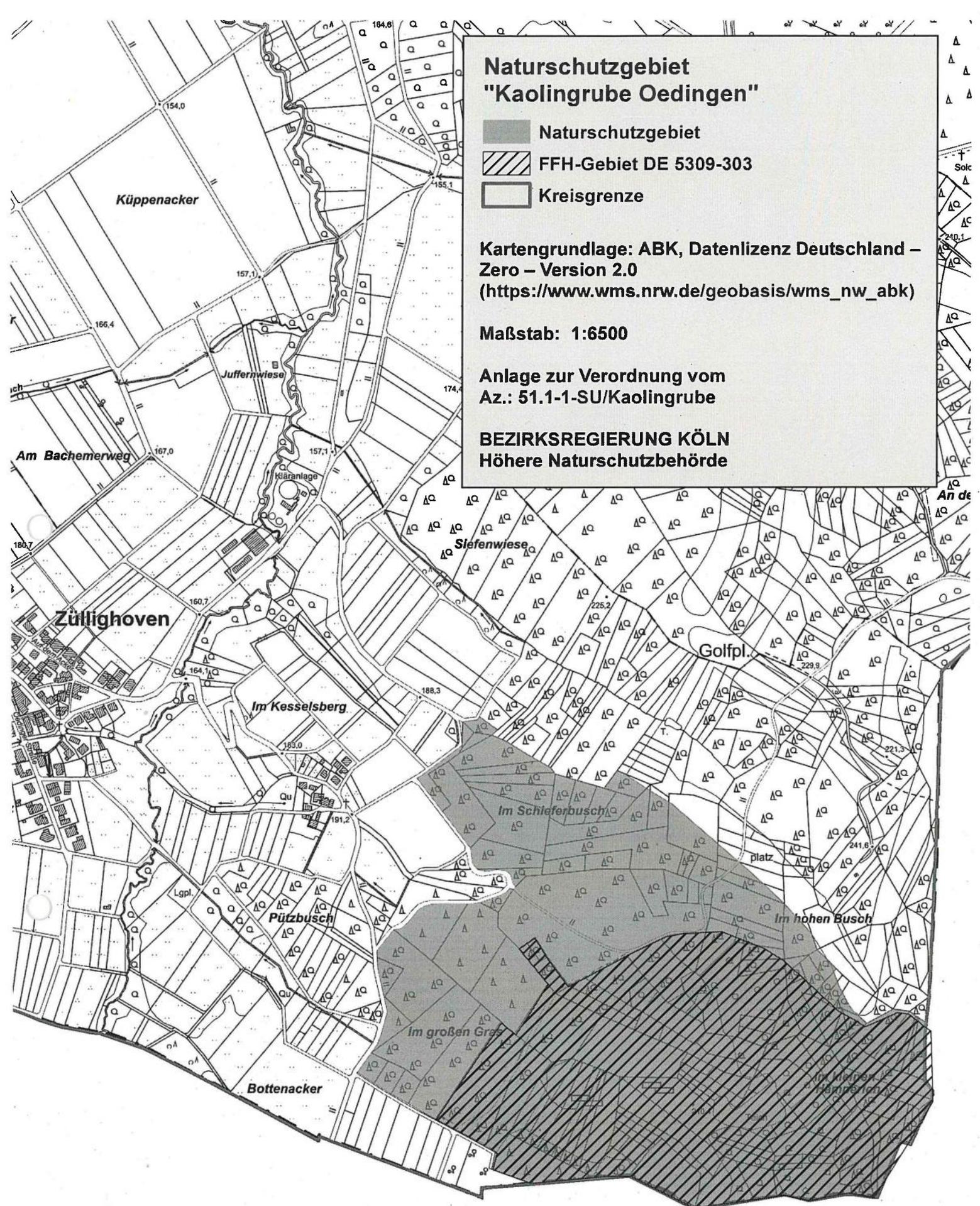
-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet DE 5309-303
-  Kreisgrenze

Kartengrundlage: ABK, Datenlizenz Deutschland –
Zero – Version 2.0
(https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_abk)

Maßstab: 1:6500

Anlage zur Verordnung vom
Az.: 51.1-1-SU/Kaolingrube

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Höhere Naturschutzbehörde



Rheinland-Pfalz